

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849**

18 (22.10.1849)

## Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 18.

22. Oktober.

## Ärztlicher Bezirksverein im Kraichgau.

Versammlung am 30. Juli 1849 zu Eichtersheim.

1) Die Verhandlung eröffnet der Geschäftsführer mit einer kurzen Ansprache über die Stellung der ärztlichen Vereine in der jetzigen Lage des Vaterlandes.

Nach den allgemeinen Erschütterungen unseres deutschen Vaterlandes und nach unserer besondern badischen Revolution, in deren Folge die staatlichen Einrichtungen im Allgemeinen und im Besondern noch keine feste Gestaltung erlangt haben, sind auch die ärztlichen Vereine in nicht günstiger Lage, die Ansprüche auf Verbesserung der staatlichen Stellung ihres Standes geltend zu machen. Die Aufgabe dieser Vereine beschränkt sich für jetzt in dieser Beziehung auf das Zustandebringen einer Einigung der Ansichten und Wünsche in dem Stande selbst über seine Bedürfnisse und über die Art, wie ihnen entsprochen werden soll, um dann zur rechten Zeit vereint mit denselben vortreten zu können.

Ein allgemein gefühltes und ausgesprochenes Bedürfnis für unsern Stand im ganzen deutschen Vaterlande ist: möglichst gleiche Einrichtung des gesammten Gesundheitswesens in demselben und Verständigung der Aerzte des ganzen Vaterlandes über die Art und Weise dieser Einrichtung.

Der Geschäftsführer schlägt der Versammlung in dieser An gelegenheit zunächst eine Besprechung der von dem Kreisgeschäftsführer, Hrn. Dr. N. Volz, in Nr. 1 der Mittheilungen von diesem Jahre bezeichneten und von dem ganzen ärztlichen Stande des Vaterlandes zu stellenden Forderungen vor:

- 1) Gleichheit der Studien oder des Bildungsganges;
- 2) gleiche Berechtigung sämmtlicher Heilpersonen oder Gleichheit der Prüfungen, und

3) Betheiligung der Aerzte an der Ordnung und Verwaltung ihrer Verhältnisse.

Die Versammlung anerkennt in Durchsprechung dieser zusammengestellten Forderungen, daß dieselben nicht nur das hauptsächlichste enthalten, was einzelne Aerzte und Vereine in fast allen Theilen Deutschlands begehren, sondern daß sie auch die wahre Grundlage zu einer künftigen Einheit des ärztlichen Standes und zur Ermöglichung einer Freizügigkeit nach §. 133 der Reichsverfassung (Grundrechte) bilden.

Auch hält es die Versammlung für wünschenswerth und nothwendig zum Zustandekommen einheitlicher Einrichtung des ärztlichen Gesundheitswesens in Deutschland, daß sich gegliederte Vereine der Aerzte durch ganz Deutschland bilden, daß ärztliche Kongresse in den kleineren Staaten oder in den Provinzen der größeren Staaten berufen werden, welche die Ansichten und Forderungen der Aerzte dieser Theile des großen Vaterlandes kundgeben. Sie hält ferner dafür, daß zur Besprechung dieser Angelegenheit des ärztlichen Standes in ganz Deutschland ein gemeinsames Organ erwähnt werden sollte, in dem die abweichenden Ansichten einander gegenüber gestellt und nach gehöriger Prüfung leicht die beste ausgewählt werden könnte.

Endlich hält die Versammlung als Schlussstein des Ganzen die Berufung eines ärztlichen Kongresses, besetzt von Abgeordneten der Vereine einer jeden Provinz Deutschlands, etwa zur Zeit und an dem Orte der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte für zweckmäßig. Der Ausspruch dieser Versammlung könnte dann als jener der Gesamtheit der deutschen Aerzte gelten und Berücksichtigung ansprechen.

2) Besprechung der Petition des Dösgauer Bezirksvereins an hohe zweite Kammer der badischen Landstände (Nr. 23 der Mittheilungen von 1848) und Erklärung mehrerer Mitglieder dieses Bezirksvereins in Nr. 2 der Mittheilungen von diesem Jahre.

In Folge dieser Besprechung wird der Beschluß gefaßt, daß auch der diesseitige Bezirksverein jenem vom Dösgau dahin sich anschließt, daß er wünscht, der badische ärztliche Verein solle nur auf Freiwilligkeit seiner Mitglieder beruhen und alle eigentl. amtliche und administrative Thätigkeit solle ausgeschlossen sein.

3) Anfrage des Geschäftsführers: ob Mitglieder, gemäß des in der Versammlung vom 8. Januar d. J. (Mittheilungen S. 34) angenommenen Antrags von Eugo, genaue Verzeich-

nist über  
der Betr  
sein  
Bey u  
Gemein  
kundig  
und in  
4) P  
Witt  
5) B  
berige  
6) M  
Eppin

6) J  
treten.  
7) D  
Kranken  
nen Anst  
zinalbeam  
praxis vo  
8) Jed

\*) Die  
dungete  
empfohen.  
emplare fü  
Mitglied se  
für die  
zu besap  
williger, als  
bei gleichzei  
Da in auch  
föhrung v  
den Fortsch  
beden. An  
Mittheilun  
dation. O  
dere Zeit  
für die Ab

nisse über ihre Berrichtungen bei Armen und die entsprechenden Beträge dafür nach der Tare, geführt haben?

Keiner der Anwesenden hat solche Aufzeichnungen gemacht. Weydung bemerkt hieher, daß ihm im Jahr 1840 von der Gemeindebehörde seines Wohnorts 24 Einwohner als offenkundig arm bezeichnet worden seien, im folgenden Jahre 36 und in diesem Jahre 130!

4) Bestimmungen über die Weise der Versendung der Mittheilungen.\*)

5) Wahl eines neuen Geschäftsführers. — Der bisherige wurde wieder gewählt.

6) Nächste Versammlung wurde auf den 27. Oktober in Eppingen anberaumt.

Dr. Wilhelm.

### Der Medizinalentwurf des Ausschusses der sächsischen Aerzte. (Schluß.)

6) Jeder Arzt ist berechtigt, als Lehrer der Heilkunst aufzutreten.

7) Die oberste Pflicht des Arztes ist die Sorge für seine Kranken und stehen dieser alle andern nach. Bei übernommenen Anstellungen (als Krankenhausärzte, Verwaltungs-Medizinalbeamte u. dgl.) gehen die Amtspflichten jedoch der Privatpraxis voran.

8) Jeder Arzt ist verpflichtet, im Falle der Noth jeden Kran-

\*) Die Redaktion erlaubt sich als die beste und wohlfeilste Versendungsweise folgende zu bezeichnen und den Herren Geschäftsführern zu empfehlen. Die Geschäftsführer erhalten die bestimmte Anzahl der Exemplare für ihren Bezirk frankirt durch die Post. Wenn sie nun jedem Mitglied sein Blatt unter Kreuzband ebenfalls frankirt zusenden, so haben sie hiefür den vierten Theil des Briefporto's, also 1, höchstens 2 Kreuzer zu bezahlen. Diese bestreitet also ihre Bezirkskasse um den vierten Theil billiger, als wenn sie der Empfänger tragen sollte, da das Kreuzband nur bei gleichzeitiger Frankatur die Vergünstigung des geringern Porto's hat. Da ja auch der Beitragspreis für die Mittheilungen aus der Bezirkskasse durch den Geschäftsführer geleistet wird, so braucht er diesen nur um den Portokreuzer erhöht einzufordern, um auch die Versendung damit zu decken. Aerzte, welche keinem bestimmten Vereine angehören, erhalten die Mittheilungen gegen diesen Aufschlag auf dieselbe Weise durch die Redaktion. Eine Einzelversendung des Blattes durch die Post, wie eine andere Zeitung, würde bei unseren Posteinrichtungen den Preis desselben für die Abonnenten um mehr als das Doppelte erhöhen.

ken zu besuchen, soweit es seine Zeit und Kräfte gestatten, auch dann, wenn er weiß, daß der seine Hülfe in Anspruch nehmende Kranke sonst einen andern Arzt zu Rathe zu ziehen pflegt.

9) Der Arzt ist berechtigt, die Behandlung jedes Kranken aufzugeben, sobald ein anderer Berufsgenosse für ihn eintritt.

10) Er ist in jedem Falle berechtigt, Bezahlung für seine Behandlung zu verlangen, auch wenn dieselbe den gewünschten Erfolg nicht hatte.

11) Jeder Arzt ist verpflichtet, sich vor Ausstellung eines Leichenbestattungs- oder Todtenscheines von dem Tode der unter seiner Behandlung Verstorbenen zu überzeugen.

12) Er ist zur Verschwiegenheit über Das verpflichtet, was er bei Ausübung seiner Kunst von körperlichen, persönlichen und Familienverhältnissen in Erfahrung bringt.

13) Jeder Arzt hat 1) die Pflicht, sich den vom Staate oder seiner Obrigkeit ihm aufgetragenen Berufsarbeiten nicht zu entziehen, insbesondere ärztliche Zeugnisse und Gutachten nach strengster Wahrheit und bestem Wissen auszustellen; 2) das Recht, für diese Leistungen, welche nur von Berufsgenossen gültig beurtheilt werden dürfen, die tarmäßige Vergütung zu beanspruchen.

14) Jeder Arzt ist verpflichtet, die Würde des ärztlichen Berufes und den guten Ruf seiner Standesgenossen aufrecht zu erhalten.

15) Er hat die Pflicht, sich an den Angelegenheiten der ärztlichen Gemeinde zu betheiligen,

16) das Recht, auf den Ausspruch des ärztlichen Schiedsgerichtes anzutragen,

17) die Pflicht, sich dessen Aussprüche zu unterwerfen, endlich

18) die Verpflichtung, Mitglied der ärztlichen Rentenanstalt zu werden.

#### VII. Regelung des ärztlichen Erwerbsewesens. \*)

§. 1. Jeder Arzt ist berechtigt, für seine Bemühungen bei Kranken nach eigener Schätzung Zahlung zu beanspruchen.

§. 2. Ueber zweifelhafte oder streitige Forderungen dieser Art gibt der Bezirksarzt, nach Befinden unter Zuziehung des ärztlichen Bezirksausschusses, auf Verlangen den Betheiligten oder dem Gerichte ein sachverständiges Gutachten.

§. 3. Die Staatsregierung hat zu diesem Behufe durch den

\*) Es besteht nämlich bis jetzt in Sachsen für die ärztlichen Leistungen keine gesetzliche Taxe.

ärztlichen Landesauschuss nach Maßgabe der hierüber durch die Bezirksauschüsse vernommenen gutachtlichen Ansichten der Aerzte eine allgemeine ärztliche Taxe mit verhältnißmäßig möglichst weit auseinander stehenden Maximal- und Minimalfällen für die ärztlichen Leistungen aufzustellen.

§. 4. Der Landesauschuss hat bei Berufung an ihn die Entscheidung in oberster Instanz.

§. 5. Gerichtsärztliche und andere im Auftrage von den Behörden geleistete Arbeiten werden den Aerzten, soweit sie nicht dafür feste Befoldung beziehen, nach einer zu diesem Behufe von der Staatsregierung festgestellten Taxe bezahlt.

§. 6. In den Fällen, wo der Arzt den Kranken Arzneimittel selbst verabreicht, hat er diese nur aus der Apotheke mit Namensunterschrift zu beziehen und tarmäßig zu berechnen.

### VIII. Militärärztliche Verfassung.

§. 1. Die Militärärzte stellen mit den Civilärzten, sowohl hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bildung, als auch der allgemeinen Berechtigungen im Staate nur eine einzige Klasse dar.

§. 2. Alle Aerzte haben gleichen Anspruch auf Anstellung in der Armee, sobald sie ihre wissenschaftlich-praktische und körperliche Befähigung dazu nachgewiesen. Ebenso ist jeder Militärarzt berechtigt, sich unter denselben Bedingungen um den Eintritt in den zivilärztlichen Staatsdienst zu bewerben.

§. 3. Eigene gesonderte Bildungsanstalten für Militärärzte sind aufgehoben.

§. 4. Die zur Leistung ihrer allgemeinen Militärdienstpflicht in die Armee eintretenden Aerzte sind auf ihr Verlangen als Hilfsärzte zu verwenden.

§. 5. Das Compagnie-Chirurgenwesen ist gänzlich abgeschafft. Die niedern, bloß mechanischen Dienstleistungen, welche die Compagnieärzte zu verrichten hatten, werden von besondern ärztlichen Gehilfen (Krankenpflegern) besorgt. Diese ärztlichen Gehilfen sind aus den zu solchen Geschäften geeigneten und geneigten Soldaten auszuwählen, in den Garnisonshospitälern und sonst praktisch einzuüben und in der nöthigen Anzahl der Armee beizugeben.

§. 6. Alle fest angestellten Militärärzte ohne Ausnahme haben Offiziersrang, die §. 4. erwähnten Hilfsärzte dagegen den Rang eines Protepejunfers.

§. 7. Die Bestimmung des Bedarfes an militärärztlichen Beamten und ihres speziellen Rangverhältnisses bleibt dem

Kriegsministerium nach Vernehmen mit dem ärztlichen Landesauschusse vorbehalten.

§. 8. Dem Eintritte in den militärärztlichen Staatsdienst geht, nach erfolgter Konkurrenz, eine Prüfung durch die Behörde, zu der Militärärzte zuzuziehen sind, voraus.

§. 9. Die Militärärzte haben die unbeschränkte Berechtigung zur Civilpraxis und gehören zur ärztlichen Gemeinde des Bezirkes, in welchem sie stationirt sind.

§. 10. Die oberste sachverständige Behörde für das Militär, wie für das gesammte Medizinalwesen bildet der ärztliche Landesauschuss. Der an der Spitze des militärärztlichen Personals stehende Beamte ist, vermöge seiner Stellung, an und für sich Mitglied desselben.

### Die Konstruktion einer neuen Heftpflaster-Streichmaschine.

Von Regimentsarzt Dr. Bucherer.

Den Nutzen eines wohlgestrichenen Heftpflasters in der chirurgischen Praxis bedarf es nicht anzupreisen, eben so wenig die Unvollkommenheit der bisher zum Streichen angewendeten Maschinen näher auseinander zu setzen. Beide Verhältnisse sind jedem Arzte bekannt, und der Mangel eines brauchbaren Heftpflasters besonders in der Privatpraxis fühlbar.

Die bisherigen Streichmaschinen waren darauf eingerichtet, daß das Pflaster beim Streichen warmflüssig gemacht wurde; hierdurch drangen aber gerade die klebendsten, leichtflüssigsten Bestandtheile in die Leinwand ein, und machten das Heftpflaster störrig und kurz.

Eine auf dem Prinzip der einfachen Dehnung eines frischmalaxirten Pflasters von gewöhnlicher Temperatur, analog dem Streichen mit dem Spatel in der Hand, konstruirte Maschine hat den im Karlsruher Garnisonsspital seit mehreren Monaten damit fortgesetzten Prüfungen und Gebrauch zufolge sich bewährt gezeigt.

Die Maschine besteht aus einem hölzernen Kästchen, in welchem eine Aufzugrolle und Bügelrolle für den Schirting (oder die Leinwand) angebracht sind; ein Zoll vom vorderen Ende ist das Bodenbrett röhrenähnlich in der ganzen Breitbreite (im Durchmesser von einem starken Zoll) quer durchbohrt, diese Röhre aber an der oberen Fläche des Brettes zu einer mehrere Linien breiten Querspalte geöffnet. In dieser

Kommission  
gehöbe  
in aus  
Polzen  
Kante et  
in seitli  
stellt.

Dieje  
Berpach  
und Ap  
Theile z  
verföhen  
So ei  
fertigung  
des Pfla  
senden  
Der Be  
hat nun  
schine i  
Maschin  
padung  
Die n  
jowie d  
Angabe  
Pflaster  
gehen.

Wohn  
Amt Dur  
Einsheim  
nach He  
Breiten sin  
Todes  
Jes. Her  
war seit 15  
Oberlich  
13) W  
am 20. S  
Effen  
einen Weg

Kanüle nun ist eine bewegliche 1" dicke Metallwalze eingeschoben und in die Seitenwandbrettchen eingefügt. Ueber der aus der Bodenbrettspalte kaum merklich hervorragenden Walzenfläche wird beim Pflasterstreichen ein an der untern Kante etwas schräg abgerundetes, metallenes Spatellineal in seitliche Metallfalten eingewendet und unbeweglich festgestellt.

Diese Vorrichtung ist für Feldausrüstungen zur besseren Verpackung verschließbar mit Schiebern versehen; für Spitäler und Apotheken ist dies unerforderlich. — Eine einfache, in zwei Theile zerlegbare Holzrolle mit Stiften an den Innenflächen versehen ist zum Ziehen — Zugrolle — beigegeben.

So einfach dieser Apparat ist, erfordert er doch bei der Verfertigung, der Friction der Leinwand, Zähigkeit und Klebung des Pflasters zc. wegen, nicht nur alle diese einzelnen Theile, sondern auch deren gleichmäßige höchst exakte Bearbeitung. Der Verfertiger, Herr Universitätsmechanikus Vink in Freiburg, hat nun diese nöthige Aufmerksamkeit und Genauigkeit der Maschine in vollem Maße zugewendet und den Preis für eine Maschine ohne Verpackungseinrichtung auf 18 fl., mit Verpackungsvorkehr auf 22 fl. festgesetzt.

Die nähere Beschreibung der Maschine, ihrer Handhabung, sowie des dazu geeignetsten Stoffes zum Aufstreichen, und die Angabe einer aus vielen Versuchen hervorgegangenen guten Pflastercomposition wird jedem Exemplar beim Verkauf beigegeben.

## Z e i t u n g.

**Wohnortsänderungen.** Vincenz Kuenzer von Jöhligen, Amt Durlach, zieht nach Billingen; Staiger von Hilsbach, Amt Sinsheim, nach Bruchsal; Weydung von Dbenheim, Amt Bruchsal, nach Heidelberg. Tiedemann von Schwefingen und Nadler von Bretten sind in Nordamerika angekommen.

**Todesfälle.** 12) Am 17. September starb der flüchtige Arzt Franz Jos. Herr, gebürtig aus Urloffen, zu Straßburg an der Cholera. Er war seit 1845 lizenziert, und in Gaggenau, dann in Reichen, Amt Oberkirch, ansässig.

13) Alois Müller von Heitersheim, seit 1830 daselbst Arzt, ist am 20. September dem Typhus erlegen.

**Offener Platz.** Die Gemeinde Jöhligen, Amt Durlach, sucht einen Arzt mit dreifacher Lizenz, und bietet ein Wartgeld von 250 fl. (Sie

gab bisher 400 fl.) nebst einer Bürgerholzgabe. Sie wünscht Ausweife über die Lizenz, über „Länge der bisherigen Praxis“, Leumund- und Sitzenzeugnisse.

**Preußen.** Die ärztliche Konferenz, der sogenannte „kleine ärztliche Kongress“, der in Preußen zur Verathung der Reform des Medizinalwesens in Aussicht gestellt war (Mittheilungen Nr. 11 u. 12 S. 84), wurde indes in Berlin abgehalten. Er bestand aus 6 Regierungs-Medizinalräthen, 2 Räten des Medizinalkollegiums, 3 Kreisphysikern, 8 nicht beamteten praktischen Ärzten (worunter ein Homöopath und ein Hydropath), aus 3 Wundärzten erster Klasse und 2 Wundärzten zweiter Klasse. Minister von Ladenberg eröffnete, Geh. Medizinalrath Schmidt präsidirte die Versammlung. (Preuß. Staatsanz. Nr. 151.) Die Arbeiten wurden nach einer Liste mit Fragen gemacht, welche den Mitgliedern vorgelegt wurde. Die Konferenz ist bereits geschlossen. Unter ihren Beschlüssen sind: Einheit des ärztlichen Standes, Veränderung der Prüfungen, Aufhebung des Friedrich-Wilhelm-Instituts, Errichtung von Kreiskrankenhäusern auf Staatskosten, Errichtung einer Klinik für die Homöopathie, eines Lehrstuhls für die Hydropathie, Abschaffung der sogenannten Widel Frauen &c. Der Minister versprach, daß der Rath der Kommission, die er als zu seiner Information berufen bezeichnete, bei dem demnächst dem Staatsministerium und den Kammern vorzulegenden neuen Medizinaldekret gewissenhaft benützt, der Entwurf des Gesetzes vorher aber noch dem Gesamtpublikum vorgelegt werden solle.

Zur Verathung einer Reform des Universitätswesens waren die Abgeordneten preussischer Universitäten vom 24. September bis 13. Oktober in Berlin versammelt. Als Ergebnis derselben wird unter Anderm bezeichnet, daß Kurator und Kuratorium, das Doktoriren Abwesender, der strenge Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Nichtbefolgung der letzteren, ein Theil der akademischen Gerichtsbarkeit &c. fallen sollen. (Köln. Ztg.)

**Bekanntmachung.** Der Durlacher ärztliche Bezirksverein hält Samstag, den 27. Oktober, Mittags 2 Uhr, in der Karlsburg in Durlach Versammlung, wozu die Kollegen einladet,

Karlsruhe, den 18 Oktober 1849,

Der Geschäftsführer,  
Dr. K. Volz.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.